

GUSKI · SUCH

RECHTSANWÄLTE

KARLSRUHE · FRANKFURT · HANNOVER · PFORZHEIM

Guski Such RAe · Schillerstraße 31 · 30159 Hannover

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Oliver Guski

Rechtsanwalt

Master of Laws (LL.M., Stockholm)

Lennard Such

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

Unternehmensjurist (LL.B.)

Sebastian Schröder

Rechtsanwalt*

Dr. Nicolas Woltmann

Rechtsanwalt*

Maximilian Hohmann

Rechtsanwalt*

Kanzleianschrift

Bürgerstraße 14

76133 Karlsruhe

Zweigstellen

Hanauer Landstraße 155-157

60134 Frankfurt am Main

Leopoldstraße 6

75172 Pforzheim

Schillerstraße 31,

30159, Hannover

Tel.: 0721 / 27 666 555

Fax: 0721 / 27 666 556

E-Mail/Web:

info@guski-such.de

www.guski-such.de

*angestellter Rechtsanwalt

Merkblatt bzgl. des Schweigerechtes des Beschuldigten

I. Schweigerecht

Im deutschen Strafverfahren muss sich ein Beschuldigter nicht selbst belasten. Er muss somit zu keinem Zeitpunkt eine Aussage ggü. Ermittlungsbehörden oder Gerichten machen. Dies darf und wird nicht negativ im Urteil aufgenommen. Schweigen gilt nicht als Schuldeingeständnis.

Guski Such Partnerschaft von Rechtsanwälten, Bürgerstraße 14, 76133 Karlsruhe
Partnerschaft · Sitz Karlsruhe · AG Mannheim (PR 700504)
Commerzbank, IBAN: DE95 6604 0018 0364 9159 00 · BIC: COBADEFFXXX

GUSKI · SUCH

RECHTSANWÄLTE

KARLSRUHE · FRANKFURT · HANNOVER · PFORZHEIM

Eine Einlassung am Anfang der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht sichert grundsätzlich eine vorteilhafte Position bei der Bemessung der Strafe; ein Geständnis ist i.d.R. nicht früher erforderlich.

Umfassendes Schweigen – vor allem vor Kenntnis der Ermittlungsakte – ist daher die sicherste Strategie für eine effektive Verteidigung.

II. Handlungsempfehlungen

1. Keine Gespräche mit Ermittlern oder Behördenvertretern über die Sache

Auch „informelle“ Gespräche und spontane Äußerungen werden protokolliert.

2. Keine Gespräche mit Mithäftlingen über die Sache

Mithäftlinge können sich als Informanten betätigen.

Zwar sind ihre Aussagen in bestimmten Fällen nicht verwertbar. Spuren und Beweismittel, die aufgrund unverwertbarer Aussagen gefunden werden, haben aber grundsätzlich vor Gericht Bestand.

3. Postkontrolle

Briefe aus der Untersuchungshaft werden i.d.R. kontrolliert. Also sollten keine Angaben über die Sache in Briefen enthalten sein.

4. Überwachte Kontaktaufnahme

Die Gespräche mit Besuchern im Gefängnis werden und Telefongespräche werden i.d.R. kontrolliert.

5. Recht auf einen Anwalt

Ein Beschuldigter hat in jeder Lage des Verfahrens das Recht, einen Verteidiger zu befragen

GUSKI · SUCH

RECHTSANWÄLTE

KARLSRUHE · FRANKFURT · HANNOVER · PFORZHEIM

und sich von ihm vertreten zu lassen.

Verlangen Sie also insbesondere im Fall von Vernehmungsversuchen nach Ihrem Verteidiger und machen Sie keine Angaben bevor dieser eintrifft.

6. Kommunikation mit dem Verteidiger

Briefe an den Verteidiger sind mit der Markierung, „*Verteidigerpost*“, zu versehen.

Die die Verteidigung betreffenden Unterlagen sind in einem entsprechenden Ordner aufzubewahren und dieser mit „*Verteidigungsunterlagen*“ zu markieren.

Maximilian Hohmann Mag. jur.
Rechtsanwalt